

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Oktober 2019
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/96 185

Umwelt und Gesundheit

Naturschutzrecht; Verlängerung der Veränderungssperre nach § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zur freiwilligen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und zur Vermeidung einer Naturschutzgebietsausweisung;
Allgemeinverfügung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. Oktober 2019
Gz.: 55.3-8622.110/1 186

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirkstag Schwaben
Änderung der Geschäftsordnung
vom 29. November 2018..... 187

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen
Satzung zur Änderung der Satzung
Vom 24. Juni 2019 187

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019
Vom 7. Oktober 2019..... 187

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Oktober 2019
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/96**

zum 01.11.2019 Herr Beat Preißinger,
Brüchlins 41, 87724 Ottobeuren bestellt.

Augsburg, den 22. Oktober 2019
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Ottobeuren 2 wird mit Wirkung

RABl. Schw. 2019 S. 185

Umwelt und Gesundheit

Naturschutzrecht;

**Verlängerung der Veränderungssperre nach § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zur freiwilligen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und zur Vermeidung einer Naturschutzgebietsausweisung;
Allgemeinverfügung**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. Oktober 2019
Gz.: 55.3-8622.110/1**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), wird zum Schutz von Teilen der Natur und Landschaft folgende Regelung getroffen:

1. Die in der gemeinsamen Bekanntmachung des Landratsamtes Ostallgäu und der Stadt Marktoberdorf vom 23.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu, Marktoberdorfer Landbote vom 1. Dezember 2016) und in der Bekanntmachung vom 25. November 2016 der Gemeinde Bidingen (Amtsblatt der Gemeinde Bidingen vom 2. Dezember 2016) eingetretene Veränderungssperre für ein mögliches Naturschutzgebiet „Filzmoos mit Korbsee und Dachssee“ wird bis zum 2. Dezember 2021 verlängert.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG unberührt.

2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vqh.bavarn.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 234 eingesehen werden.

Augsburg, den 17. Oktober 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirkstag Schwaben Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 2018

§ 3

Der Bezirkstag von Schwaben beschließt folgende Änderungen seiner Geschäftsordnung vom 29.11.2018:

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 25. Oktober 2019

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

§ 1

In § 14 Abs. 5 Buchst. d) wird der Satz „Bis 1.000,00 Euro wird die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltung übertragen“ ersatzlos gestrichen.

RABI. Schw. 2019 S. 187

§ 2

In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird der folgende Satz ergänzt: „Im Falle der Verhinderung des Direktors/der Direktorin der Bezirksverwaltung erfolgt die Vertretung nach Verfügung durch den Bezirksstagspräsidenten/der Bezirksstagspräsidentin.“

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen

§ 2 Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung Vom 24. Juni 2019

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Augsburg, den 24. Juni 2019

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Sparkassenzweckverbands Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen vom 21. Juni 2010 (RABI. Schw. S. 312) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2019 wie folgt geändert:

Martin Sailer, Landrat
Vorsitzender des Sparkassenzweckverbands
Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen

RABI. Schw. 2019 S. 187

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 16 Verbandsräten. Es entsenden

- der Landkreis Augsburg 13 Verbandsräte
 und
- die Stadt Schwabmünchen 3 Verbandsräte.“

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 Vom 7. Oktober 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.340.570 €
und in den Aufwendungen auf 1.320.070 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 842.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Woringen, den 7. Oktober 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Herr Rabus
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 187